



KUTSCHER Rechtsanwälte  
Joliot-Curie-Platz 1b, 06108 Halle (Saale)



Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.  
z. H. Herrn Dr. Lutz Bengsch  
Maxim-Gorki-Straße 12

06114 Halle (Saale)

**nur per E-Mail**

Unser Zeichen:136/15 D10 sb  
Sekretariat: Frau Sauerbier, Durchwahl: 0345-2311470  
E-Mail: sekretariat.dienemann@kutscher-rechtsanwaelte.eu  
Halle, 04.12.2017

**Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.  
Beratung/GEZ-Thematik**

Sehr geehrter Herr Dr. Bengsch,  
sehr geehrte Frau Marquardt,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf die per E-Mail vom 28.11.2017 übersandte Anfrage des Kreissportverbandes Wittenberg e.V./Wassersportgemeinschaft Wittenberg bezüglich der GEZ-Beitragspflicht. Die Thematik ist vielschichtig. Die Beitragspflicht für GEZ-Gebühren richtet sich nach dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der seit dem 01.01.2013 in Kraft getreten ist.

Im nicht privaten Bereich ist gem. § 5 Abs. 1 des genannten Vertrages für jede Betriebsstätte von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Rundfunkbeitrages bemisst sich nach der Zahl der beschäftigten

**Bürogemeinschaft  
Dienemann**

**Rechtsanwälte**  
Marco Dienemann  
FA für Arbeitsrecht  
FA für Familienrecht  
Mediator

Joliot-Curie-Platz 1b  
06108 Halle (Saale)  
Telefon 03 45/52 11 666  
Telefax 03 45/52 11 668  
Justizzentrum Fach 88

post@ra-dienemann.de  
www.ra-dienemann.de

**KUTSCHER Rechtsanwälte  
Halle / Saale**

**Rechtsanwälte**

Frank Janzen<sup>1</sup>  
Jörg Schröder  
Mediator  
Guido Kutscher  
FA für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Michael Schareck  
Uta Hesse  
FA für Medizinrecht  
Adina Perczynski  
FA für Verwaltungsrecht  
André Nickel  
FA für Arbeitsrecht  
Jördis Nafken

**Naumburg**

**Rechtsanwälte**

Annett Reinicke  
FA für Familienrecht

**Wernigerode**

**Rechtsanwälte**

Jörg Schröder  
Mediator  
Klaus-Peter Kwozalla

**Grünstadt**

**Rechtsanwälte**

Andreas Roeger  
Birte Strack

**Poznan**

Kutscher, Perczynski, Schwierzy  
Kancelaria prawna, Sp.k.

**Advokat/ Rechtsanwalt**

Alexander Schwierzy

**Rechtsanwältin**

Adina Perczynski  
FA für Verwaltungsrecht

www.kutscher-rechtsanwaelte.eu

Mitarbeiter. Bei Vereinen sind also nicht die Mitglieder, sondern durch Arbeitsvertrag beschäftigte Personen zu berücksichtigen, wobei auch geringfügige Arbeitsverhältnisse und Teilzeitarbeitsverhältnisse mitzuzählen sind.

Als Betriebsstätte gilt gemäß § 6 Abs. 1 des genannten Vertrages jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, gelten als eine Betriebsstätte.

Inhaber der Betriebsstätte ist gemäß § 6 Abs. 2 des genannten Vertrages jede natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird. Als Inhaber wird vermutet, wer für die Betriebsstätte in einem Register, insbesondere Vereinsregister, eingetragen ist. Wenn also gemeinnützige Sportvereine Sportanlagen, Sportlerheime nutzen, egal ob auf mietvertraglicher oder pachtvertraglicher Grundlage, gelten sie als Inhaber einer Betriebsstätte und sind grundsätzlich beitragspflichtig. Werden Gaststätten auf dem Vereinsgelände an eine andere Person untervermietet oder -verpachtet, gilt dieser Inhaber wiederum als Inhaber einer Betriebsstätte und ist gesondert GEZ-beitragspflichtig.

Erfreulicherweise wird gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 des genannten Vertrages bei gemeinnützigen Vereinen, das sind die meisten Sportvereine, höchstens ein Rundfunkbeitrag für jede Betriebsstätte gefordert.

Ein Rundfunkbeitrag ist nicht zu entrichten für Betriebsstätte, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist (§ 5 Abs. 5 des genannten Vertrages).

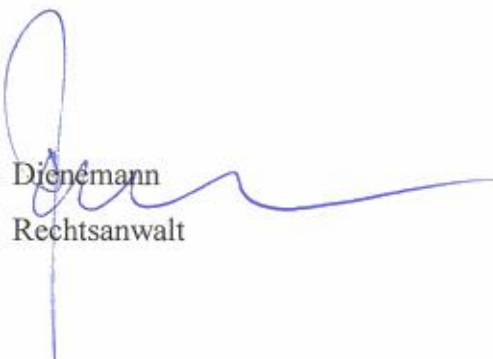
Auf Antrag braucht ein Rundfunkbeitrag nicht zu entrichtet werden, wenn der Inhaber (der Sportverein) glaubhaft macht oder auf Verlangen nachweist, dass die Betriebsstätte länger als drei zusammenhängende volle Kalendermonate vorübergehend stillgelegt ist (gilt möglicherweise für bestimmte Arten von Sportstätten, die nur saisonal betrieben werden).

Das innehaben einer Betriebsstätte ist unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt (für Land Sachsen-Anhalt: Mitteldeutscher Rundfunk) gemäß § 8 Abs. 1 des genannten Vertrages anzuzeigen.

Zusammenfassend bleibt also festzustellen, dass auch gemeinnützige Sportvereine grundsätzlich GEZ-beitragspflichtig sind. Wie sich die Beitragspflicht, insbesondere Ausnahmen von der Beitragspflicht, auf die einzelnen Sportvereine und deren Sportstätten auswirkt, vermag von hieraus nicht eingeschätzt werden. Hier sind jeweils die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Für eventuelle weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dienemann  
Rechtsanwalt